

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Einführung einer Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von dual use-Waren
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Dienstleistungen bei Rüstungsprojekten

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 137/91 — vom 15. März 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 13. März 1991 im Bundesanzeiger Nr. 50.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 11. März 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 und Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BAnz. S. 6757), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c AWV**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

(1) Die Ausfuhr von Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus ein Land der Länderliste H ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist das Käufer- oder das Bestimmungsland der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt, so hat der Ausführer in der Ausfuhrerklärung zu versichern, daß die Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren nach seiner Kenntnis nicht zur militärischen Verwendung im Sinne von § 5c bestimmt sind.“

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 9 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt C Nummer 1461 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten

Segelflugzeuge, Motorsegler, Hängegleiter mit oder ohne Motor und besonders konstruierter Bestandteile hierfür bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist.“

5. § 45b wird wie folgt gefaßt:

„§ 45b**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG**

(1) Dienstleistungen Gebietsansässiger, die sich auf Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) beziehen, bedürfen der Genehmigung, wenn sie in einem Land erbracht werden, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Ebenso bedürfen Dienstleistungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten, die sich auf Raketen, hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Rechnerprogramme beziehen, der Genehmigung. Ausgenommen sind Projekte der Europäischen Weltraumorganisation sowie Dienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Türkei oder den Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden. Raketen im Sinne von Satz 1 sind gelenkte Flugkörper, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geeignet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Dienstleistungen nicht gebietsansässiger Deutscher.

(4) Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Handlungen bei der Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder dem Einsatz der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren. Die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Ware, deren Ausfuhr genehmigt worden ist, bedarf keiner Genehmigung.“

6. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. entgegen § 5c ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,“.

- b) Nummer 6b wird wie folgt gefaßt:

„6b. entgegen § 45b Abs. 1 oder 2 Dienstleistungen ohne Genehmigung erbringt“.

7. Die Anlagen A 1 und A 3 erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.
8. In der Länderliste H werden die Länder „Saudi-Arabien“ und „Republik Jemen“ eingefügt und „Hongkong“ gestrichen.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen A 1 und A 3 genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 1. September 1991 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1991

DER BUNDESKANZLER
DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		AE 000000		ANMELDUNG		A VERSENDUNGS/AUSFUHRZOLLSTELLE	
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1	2 Versender/Ausfuhrer Nr.		3 Vordrucke	4 Ladelisten	5 Postbonen	6 Packst insgesamt
	8 Empfänger Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		10 Erstes Best Land	11 Handelsland	13 G L P	
	14 Anmelde/Verleiher Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	15 Vers./Ausf. L. Code	17 Bestimm. L. Code	16 Ursprungsland	17 Bestimmungsland	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Cu	20 Lieferbedingung	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetrag	23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrszweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrszweig	27 Ladeort	28 Finanz- und Bankangaben	29 Ausgangszollstelle	30 Warenort	
	31 Packstücke und Warenbezeichnung	32 Position Nr.		33 Warennummer	34 Ursprungsland Code	35 Rohmasse (kg)	
	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	41 Besondere Maßeinheit	42 Code B. V.	
	44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Beschreibungen u. Genehmigungen	Ausgeführt mit Versand-AE Nr.:		Ausfuhrerklärung vom		Nr.	Gültig bis
	47 Abgabenberechnung	Ar.	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsausschuss
	51 Vorgesessene Grenzübergangsstellen (und Land)	vertreten durch		Ort und Datum:	52 Sicherheit		
50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift		C ABGANGSZOLLSTELLE			
53 Bestimmungsland (und Land)		54 Ort und Datum		Unterschrift und Name des Anmelders/Verleiher			
55 Bestimmungszollstelle (und Land)		56 Ort und Datum		Unterschrift und Name des Anmelders/Verleiher			

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen der Vordrucke „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“

I. Verwendung der Vordrucke

Das Exemplar 1 des Einheitspapiers ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts; das Exemplar 2 ist „Ausfuhranmeldung“ für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Ausstellung dieses Papiers ist verpflichtet, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt (Exemplar 1 nach § 8 Abs. 1 AWW, Exemplar 2 nach § 23 Abs. 1 AHStatDV).

Das Exemplar 1 wird im Falle der Ausfuhr von den in § 15 Abs. 6 AWW nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bezeichneten Waren von den zuständigen Zollstellen erfaßt und für Zwecke der Ausfuhrüberwachung ausgewertet. Das Exemplar 2 wird von der zuständigen Anmeldestelle nach Bestätigung der Ausfuhr dem Statistischen Bundesamt übersandt. Das Exemplar 3 ist die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts vorgesehene Durchschrift der Ausfuhrerklärung. Die Eintragungen im Exemplar 1 müssen mit den Eintragungen im Exemplar 3 übereinstimmen.

II. Ausfüllen der Vordrucke

Die Vordrucke dürfen nur Waren umfassen, die von **einem** Ausführer/Ausstellungspflichtigen nach **einem** Bestimmungsland und an **einen** Empfänger – bei Verwendung des Vordrucks EU und EX auch für **ein** Handelsland (Käuferland) – gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über **eine** Anmeldestelle ausgehen.

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen der Vordrucke sind in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781), abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Bei Sendungen im Wert bis zu 4 000 DM brauchen auch die Felder 11, 20, 28 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW[89]/Anlage zu Muster 4 e AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

Ist das Käuferland (Feld 11) oder das Bestimmungsland (Feld 17) in der Länderliste H genannt, so hat der Ausführer aufgrund von § 9 Abs. 5 in Feld 44 zu versichern, daß die Sendung nach seiner Kenntnis nicht für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt ist.

6

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

I. Verwendung:

Die Versand-Ausfuhrerklärung (Versand-AE)

- ist zu verwenden, wenn ein Gebietsansässiger auf Veranlassung eines gebietsansässigen Ausfuhrers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausfuhrers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender gem. § 13 Abs. 1 AWW).
- kann von einem gebietsansässigen Ausfuhrer statt einer Ausfuhrerklärung (Anlage A I zur AWW [89]) für die außenwirtschaftliche Versand- und Ausfuhrabfertigung verwendet werden (§ 12 Abs. 1 AWW).
- ist bei der Ausfuhr mit Zulieferungen zu verwenden (§ 14 AWW).

Das Original (Exemplar 1) wird von der Ausgangszollstelle für den Ausfuhrer zuständigen Versandzollstelle übersandt. Die Durchschrift (Exemplar 3) ist für den Versender gem. § 13 AWW bzw. den Ausfuhrer bestimmt.

Der Versender gem. § 13 AWW hat dem Ausfuhrer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-AE unverzüglich mitzuteilen. Der Ausfuhrer hat innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand für die in der Versand-AE aufgeführten Waren bei der für ihn zuständigen Versandzollstelle eine „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung (AE/AM)“ abzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können mehrere mit Versand-AE ausgeführte Sendungen in einer AE/AM zusammengefaßt werden. Auskünfte hierzu geben die Hauptzollämter.

II. Ausfüllen des Vordrucks:

Eine Versand-AE darf nur Waren umfassen, die für denselben Ausfuhrer nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle in das Ausland verbracht werden.

Der Vordruck entspricht in der Anordnung, Bezeichnung und Numerierung der Felder den Exemplaren 1 und 3 des Einheitspapiers. Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung — VSF 2 3455) entsprechend. Aus Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier ergeben sich auch die zugehörigen Rechtsvorschriften.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache leserlich in dauerhafter Schrift auszufüllen. Radieren ist unzulässig. Änderungen sind zu bestätigen.

Wird die Versand-AE zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefüllt, so können im Durchschreibeverfahren alle Angaben, die für die Exemplare des Einheitspapiers erforderlich sind, auch in die Versand-AE eingetragen werden. Wird die Versand-AE für sich alleine verwendet, so brauchen nur die nicht mit einer durchgehenden X-Linie gekennzeichneten (Unter-)Felder ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Versand-AE mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW[89]/Anlage 4 e AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der Versand-AE zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern:

Im Feld B ist die für den Ausfuhrer zuständige Versandzollstelle anzugeben.

2 Name und Anschrift des Ausfuhrers und ggf. des Versenders gem. § 13 AWW.

3 Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze. Beispiel: Werden ein Hauptblatt und zwei Ergänzungsblätter abgegeben, so ist das Hauptblatt mit 1/3, das erste Ergänzungsblatt mit 2/3 und das zweite Ergänzungsblatt mit 3/3 zu bezeichnen.

5 Anzugeben ist die Anzahl der Warenpositionen, die zu der Versand-AE (einschließlich Ergänzungsblätter) gehören.

14 Sind Anmelder und Versender/Ausfuhrer bzw. Anmelder und Versender gem. § 13 AWW identisch, ist „Versender/Ausfuhrer“ bzw. „Versender gem. § 13 AWW“ anzugeben. Läßt sich der Versender/Ausfuhrer bzw. der Verwender gem. § 13 AWW durch eine firmenfremde Person vertreten, so sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Vertreters anzugeben.

16 Dieses Feld ist nur für Waren mit ausländischem Ursprung vorgesehen. Einzutragen ist in diesem Falle das ausländische Ursprungsland. Für das ausländische Ursprungsland ist die Ländernummer nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik im Feld Nr. 34 a anzugeben.

Umfaßt eine Versand-AE mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende ausländische Ursprungsland in Worten anzugeben; die Ländernummer ist im Feld Nr. 34 jeder Warenposition zu vermerken.

Für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist Feld Nr. 34 b (Ursprungsbundesland) vorgesehen.

17 Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen. Wird z. B. eine zur Ausfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland ausgeführt zu werden, so ist also stets das betreffende Drittland (= Bestimmungsland) anzugeben.

18 Das Kennzeichnen des Beförderungsmittels beim Abgang ist nur bei unverpackten Waren anzugeben. Die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist nicht anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit. Bei Beförderung im Eisenbahnverkehr entfällt nur die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind Kennzeichen oder Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) — Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug —, auf dem die Waren bei ihrer Gesteilung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“. Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

19 Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschafts-codes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes (also der Bundesrepublik Deutschland) entsprechen.

- 0 — Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 — In Containern beförderte Waren

21 Anzugeben sind Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Grenze des Versendungs-/Ausfuhrmittelsstaates benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (Anhang I), wenn sie bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandformlichkeit bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel).

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Das Kennzeichnen des mutmaßlichen grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Falle der Versendung/Ausfuhr in den Exemplaren Nr. 1 und 3 und nur bei Beförderungen im Seeverkehr anzugeben (Schiffsname).

25 Hier ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen.

- 1 — Seeverkehr
- 2 — Eisenbahnverkehr
- 3 — Straßenverkehr
- 4 — Luftverkehr
- 5 — Postsendungen
- 7 — Festinstallierte Transporteinrichtungen*)
- 8 — Binnenschifffahrt
- 9 — Eigener Antrieb**)

*) z. B. Rohrleitungen

**) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten.

27 Der Ladeort ist nur im Seeverkehr anzugeben (deutscher Einladehafen).

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.

29 Als Ausgangszollstelle ist die vorgesehene Zollstelle anzugeben, über die die Waren das Wirtschaftsgebiet verlassen sollen. Es ist die Schlüsselnummer des Anmeldestellen-Verzeichnisses anzugeben.

Bei Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer 9950, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

31 Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Versand-AE erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; für die Versandformlichkeiten muß die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderliche Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 „Warennummern“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Großbehältern (Containern) befördert, so ist außerdem die Nummer der Großbehälter (Container) in diesem Feld anzugeben. Bei gebrauchten Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer anzugeben.

32 Anzugeben ist die lfd. Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Versand-AE (einschl. Ergänzungsblätter) enthaltenen Positionen — vgl. Feld Nr. 5 —. Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muß.

33 Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (stimmt überein mit den ersten neun Stellen der Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs) der zutreffenden Warenposition. Die fünf Unterteilungen des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erste Unterteilung
Hier sind die ersten acht Stellen der Warennummern einzutragen.

Zweite Unterteilung
Hier ist nur die neunte Stelle der Warennummer einzutragen.

Dritte Unterteilung
Dieses Feld bleibt bei der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten frei.

Vierte Unterteilung (Zusatzcode)
Dieses Feld bleibt bis auf weiteres frei.

Fünfte Unterteilung (Verbrauchssteuerangaben)
Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

34 Im Feld Nr. 34 a ist die Ländernummer des im Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ anzugeben. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist die Ländernummer des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben.

Im Feld Nr. 34 b ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Ländernummer des Ursprungslandes nach folgendem Schlüsselverzeichnis anzugeben:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 01 — Schleswig-Holstein | 10 — Saarland |
| 02 — Hamburg | 12 — Brandenburg |
| 03 — Niedersachsen | 13 — Mecklenburg-Vorpommern |
| 04 — Bremen | 14 — Sachsen |
| 05 — Nordrhein-Westfalen | 15 — Sachsen-Anhalt |
| 06 — Hessen | 16 — Thüringen |
| 07 — Rheinland-Pfalz | 21 — Berlin (West) |
| 08 — Baden-Württemberg | 22 — Berlin (Ost) |
| 09 — Bayern | |

35 Anzugeben ist die Rohmasse (das Rohgewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Die Rohmasse kann für alle zu einer Versand-AE gehörenden Positionen zusammengefaßt angegeben werden. Die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsblätter bleiben dann frei.

37 Anzugeben ist das Verfahren unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschafts-codes. Im ersten Unterfeld von Feld Nr. 37 sind die vier Ziffern des Gemeinschafts-codes anzugeben (die ersten zwei Stellen für das beantragte Verfahren, die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren). Im zweiten Unterfeld ist die einstellige Schlüsselnummer der nationalen Unterteilung einzutragen.

38 Anzugeben ist die Eigenmasse (das Eigengewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

41 Anzugeben ist die besondere Maßeinheit entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben — z. B. Stückzahl —).

44 Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontroll-exemplare T 5.

Ist das Käuferland (Feld 11) oder das Bestimmungsland (Feld 17) in der Länderliste H genannt, so hat der Ausfuhrer/Versender aufgrund von § 9 Abs. 5 im Feld 44 zu versichern, daß die Sendung nach seiner Kenntnis nicht für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt ist.

49 Das Lager (offenes Zollager, Zollniederlage, Zollverschlußlager, Freihafenlager) ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen. Bei Freihafenlagerung ist die Bezeichnung des Freihafenlagers einzutragen.

54 Die Versand AE muß vom Ausstellungspflichtigen oder Vertreter unterzeichnet werden.

Begründung

A. Allgemeines

Die 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist Teil der neuen Initiative der Bundesregierung zur Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts. Sie beinhaltet zwei wichtige Vorschriften zur Verbesserung der Exportkontrollen. Zum einen wird eine Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von dual use-Waren eingeführt, die auch militärisch verwendet werden können, wenn der Exporteur von einer militärischen Verwendung Kenntnis hat. Damit werden auch solche Waren erfaßt, die nicht besonders für den Rüstungsbereich konstruiert und deshalb von den COCOM-Listen nicht erfaßt sind. Die Bundesregierung baut damit als erste westliche Regierung ein vom COCOM unabhängiges zusätzliches Exportkontrollsystem auf. Ferner wird eine Genehmigungspflicht für Dienstleistungen bei Rüstungsprojekten in bestimmten Ländern eingeführt. Die Ergänzungen sind als Fortführung der in den Jahren 1989/90 erfolgten Verschärfungen des Exportkontrollsystems notwendig, mit denen bereits alle Dienstleistungen an Raketen und jeder Know-how-Transfer bei genehmigungspflichtigen Waren erfaßt wurden.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Zum einen läßt sich der Umfang der zu beschränkenden Geschäfte nicht quantifizieren, darüber hinaus werden die fraglichen Dienstleistungen, die beschränkt werden sollen, ohnehin im Ausland erbracht.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit § 5 c wird zusätzlich zu der von den Kriterien des Exportguts selbst ausgelösten Genehmigungspflicht nach der Ausfuhrliste eine weitere Genehmigungspflicht eingeführt, die immer dann eingreift, wenn der Exporteur positive Kenntnis von der beabsichtigten Verwendung der zu exportierenden Ware oder Unterlage in einem Rüstungsprojekt hat. Damit werden alle Waren, für die keine Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der Ausfuhrliste besteht, einem Ausfuhrgenehmigungserfordernis unterworfen, wenn sie in einem Rüstungsprojekt oder in einer Waffe Verwendung finden sollen. Hierbei geht es vor allem um nicht für den Rüstungsbereich konstruierte dual use-Güter, weil das COCOM-Abgrenzungskriterium „besonders konstruiert“ gegenüber einer Reihe von Ländern, die sich um sensitive Waren und Technologien bemühen, unbrauchbar ist. Miteinbezogen wurden auch der Einbau von Teilen in Waffen, ebenso wie in Anlagen zur Herstellung von Waffen. Einbauten von nicht genehmigungspflichtigen Teilen, die außerhalb von Ländern der Länderliste H erfolgen, z. B. in EG-Ländern, sind nicht erfaßt. Hier muß der Export von den Partnerländern kontrolliert werden. Die Länderliste H ist mit der 12. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 1990 eingeführt worden (BANz. Nr. 234 vom 18. Dezember 1990 S. 6637).

Wie dies auch in Großbritannien und den USA geschehen ist bzw. geschehen soll, wurde bei diesen nicht listenmäßig zu erfassenden dual use-Waren, um das Strafbarkeitsrisiko in einem vertretbaren Rahmen zu halten, auf positive „Kenntnis“ des Ausführers von der beabsichtigten Verwendung abgestellt. Die Vorschrift ist eine Konsequenz aus laufenden Ermittlungsverfahren, in denen die Unternehmen nachweislich Kenntnis von der militärischen Verwendung hatten. Die Kenntnis des Ausführers kann auch durch eine Mitteilung der zuständigen Behörde herbeigeführt werden.

Kenntnis muß bei den Personen in einem Unternehmen vorhanden sein, die befugt sind, das Unternehmen nach außen zu vertreten. Das wird in der Regel der in § 6 KWKG erwähnte Personenkreis sein. Danach muß Kenntnis vorliegen beim Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen bei dem vertretungsberechtigten Organ oder einem Mitglied eines solchen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften bei einem vertretungsberechtigten Gesellschafter sowie dem Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteils des Antragstellers.

Die Genehmigungsfreigrenze liegt bei 5 000 DM.

Die Genehmigungsfreigrenze liegt bei 5 000 DM.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält eine Erklärungspflicht des Ausführers bezüglich der neuen Ausfuhrbeschränkung des § 5 c. Sie soll die Aufmerksamkeit des Exporteurs einer an sich genehmigungsfreien Ware auf den § 5 c lenken, und zwar nicht nur bei Vertragsabschluß, sondern noch im Zeitpunkt der Ausfuhr.

Zu Nummer 3

Die Erklärungspflicht gilt entsprechend für die Versandausfuhrerklärung.

Zu Nummer 4

Wegen der Neufassung der Position 1461 in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste durch die 71. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 27. November war die Anpassung an die neugefaßte Ausfuhrliste erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift enthält eine über § 45 AWV hinausgehende Beschränkung der Dienstleistungen. Sie schöpft den Rahmen der Ermächtigung des § 7 Abs. 3 AWG nunmehr voll aus.

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 Dienstleistungen Gebietsansässiger (zur Begriffsbestimmung vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG) an Waffen in Ländern, die nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, unter Genehmigungspflicht.

Absatz 2 enthält im wesentlichen den bisherigen § 45b, der sich nur auf Dienstleistungen an Raketen bezog. Die von der Beschränkung ausgenommenen Länder wurden um Australien und Neuseeland ergänzt.

Absatz 3 stellt klar, daß die Vorschrift auch für nicht gebietsansässige Deutsche gilt.

Absatz 4 enthält die Definition der Dienstleistungen im Sinne des § 45b. Mit Satz 2 wird eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft gemacht.

Zu Nummer 6

Die Bußgeldvorschriften des § 70 werden dem neuen Beschränkungstatbestand angepaßt. Nach dem sech-

sten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1460/61) kann die Geldbuße bis zu 1 Mio DM betragen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält die in § 9 Abs. 5 bzw. § 12 Abs. 1 vorgesehenen Ergänzungen der Ausfuhrerklärung bzw. Versand-Ausfuhrerklärung.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift enthält eine Änderung der Länderliste H.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Verwendung von Formularen der Ausfuhrerklärung und der Versandausfuhrerklärung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

